

## Reglement SMU-Berufsbildungsfonds

1. Die Schweizerische Metall-Union ist der schweizerische Arbeitgeber- und Berufsverband für das Metallgewerbe und die Landtechnik. Sie ist Trägerin des SMU-Berufsbildungsfonds. Dieses allgemein verbindlich erklärte Reglement im Sinne Art. 60 BBG gilt in der gesamten Schweiz unmittelbar für alle Betriebe des Schlosser-, Metallbau-, Landtechnik-, Schmiede- und Stahlbaugewerbes:

Der Metallbau umfasst die Verarbeitung von Blech und Metall zur Herstellung und Montage folgender Produkte: Türen, Tore Brandschutzeinrichtungen, Fenster, Fassaden, Sonnen- und Wetterschutz, Rollläden und Storen, Metallmöbel, Ladeneinrichtungen, Tank-, Behälterbau, Metallbaufertigteile, Sicherheitstechnik, Zäune, Schweissarbeiten sowie Metallbauarbeiten für Tiefbau.

Zum Landtechnikgewerbe gehören namentlich: Bau und Reparatur von Land-, Kommunal- und Hofmaschinen, Bau und Reparatur von Einrichtungen für Tierhaltung sowie Milchgewinnung und -verwertung, Stalleinrichtungen.

Das Schmiedegewerbe umfasst namentlich: Schmiede, Huf- und Fahrzeugschmiede; Kunstschmiede.

2. Durch den Berufsbildungsfonds werden **gesamtschweizerische Grundleistungen der beruflichen Grundbildung**, welche zentral für die gesamte Schweiz durch die SMU erbracht werden, unterstützt.

Es sind dies konkret:

### **Berufsentwicklungsprojekte**

### **Berufswahlvorbereitung**

### **Nationale Aufgaben für die berufliche Grundbildung**

Die Höhe der Unterstützungsbeiträge und den Leistungskatalog für die zu unterstützenden Bildungsleistungen legt der Zentralvorstand der SMU im Rahmen der jährlichen Budgetierung fest.

3. Jeder Betrieb, welcher in den oben erwähnten Branchen tätig ist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen. Verbandsmitglieder bezahlen diesen mit dem Mitgliederbeitrag.

Als Grundlage für die Berechnung der Berufsbildungsbeiträge gilt die gesamte Anzahl MitarbeiterInnen in den Betrieben.

Grundbeitrag für alle Betriebe

Fr. 150.-- / Jahr

Für Unternehmen mit Angestellten zusätzlich:

Fr. 50.-- / Jahr / Mitarbeiter

Die Berufsbildungsbeiträge gelten indexiert nach dem Landesindex für Konsumentenpreise per Stand Mai 2005 und unterliegen in der Regel der Anpassung im zweijährigen Turnus. Die Beiträge von Nichtmitgliedern an den Berufsbildungsfonds dürfen nicht höher sein als die Berufsbildungsbeiträge der Verbandsmitglieder.


4. Wer bereits Leistungen nach nBBG Artikel 60 Absatz 6 des Gesetzes erbringt, bezahlt die Differenz zwischen der bereits erbrachten Leistung und dem Betrag, der zur Äufnung des allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds erhoben wird. Die Differenz berechnet sich aufgrund der anteilmässigen Beiträge für die gleiche Leistung. Betroffene Unternehmen haben den Beweis mittels Belegen zu erbringen.
5. Die Einkünfte aus den Beiträgen in den Berufsbildungsfonds dürfen die Vollkosten der Trägerschaft im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.
6. Der Berufsbildungsfonds wird durch die SMU als separates Projekt innerhalb der Projekt- und Kostenrechnung des Verbandes geführt. Die Revision wird durch die ordentliche Revisionsstelle der SMU vorgenommen. Die Revisionsstelle muss den Erfordernissen von OR Art. 727a entsprechen.  
Das BBT erhält innert 2 Monaten nach Abschluss eine Kopie der Jahresrechnung samt Revisionsbericht. Dieser hält insbesondere die Aufwände und Erträge im Hinblick auf den Leistungskatalog fest.
7. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, löst der Zentralvorstand den Berufsbildungsfonds mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf. Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird einem ähnlichen Zweck zugeführt.

Der Zentralvorstand ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt, den Berufsbildungsfonds auslaufen zu lassen und aufzulösen.

9. Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft.

Genehmigt vom Zentralvorstand am 15. September 2004

**Schweizerische Metall-Union**  
Arbeitgeber- und Berufsverband



E. Weiss  
Zentralpräsident

G. Saladin  
Direktor